

Schulungsmaterialien SGB II

§ 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Schwangerschafts- und Babybedarf

1. **Allgemeines**
2. **Leistungsumfang**
 - 2.1 **Pauschale für Schwangerschaftsbekleidung inkl. Stillbüstenhalter**
 - 2.2 **Bedarf des Neugeborenen**
 - 2.2.1 **Pauschale für die Babyerstausrüstung**
 - 2.2.2 **Ergänzender Bedarf des Neugeborenen**
 - 2.3 **Gemeinsame Hinweise zu 2.2.1 und 2.2.2**
3. **Berücksichtigung von Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“**
4. **Exkurs : Besondere Problemlagen von schwangeren Frauen**
 - 4.1 **Ansprüche von Schwangeren im elterlichen Haushalt**
 - 4.2 **Ansprüche von Auszubildenden**
 - 4.3 **Anmietung einer Wohnung durch eine unter 25jährige Schwangere**

1. Allgemeines

Einmalige Leistungen können nur nach § 23 Abs. 3 Nr. 1-3 SGB II gewährt werden¹. Dies umfasst u. a. Leistungen für Schwangere und Säuglinge.

Mit dem vorliegenden Bearbeitungshinweis wird ein Beihilfeumfang beschrieben, der der aktuellen Rechtsauffassung und dem derzeitigen Meinungsbild der Stadt Remscheid als zuständigem Leistungsträger entspricht.

Das beschriebene Verfahren basiert auf konstruktiver Zusammenarbeit mit Trägern, die sich intensiv um die Belange schwangerer und erziehender Frauen kümmern².

2. Leistungsumfang

2.1 Schwangerschaftsbekleidung inkl. Stillbüstenhalter

Zur Deckung dieses Bedarfs ist eine Pauschale in Höhe von **200,00 EUR** zu gewähren.

Diese umfasst folgenden Bedarf: 2 Schwangerschaftshosen, 2 Pullover/Blusen, 1 Jacke, 2 Schwangerschaftsbüstenhalter und 2 Stillbüstenhalter.

Der Betrag kann **ab Beginn der 13. Schwangerschaftswoche** ausbezahlt werden.

Rechtsgrundlage für die Pauschale ist § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II.

Für die Bescheiderteilung ist verbindlich der in der Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden. Darüber soll u. a. sichergestellt werden, dass die Schwangerschaftsbekleidung für mögliche weitere, ggf. auch ungeplante Schwangerschaften zurückgelegt wird. Ein entsprechender Belegungstext ist im Bescheidvordruck enthalten.

Grundsätzlich ist die Schwangerschaftspauschale nur einmal zu gewähren. Es ist zumutbar, dass die Schwangerschaftsbekleidung langfristig aufbewahrt wird und anlässlich nachfolgender Schwangerschaften getragen wird.

Sollte aber zwischen den Schwangerschaften ein **Zeitraum von mehr als 3 Jahren** liegen, kann die Schwangerschaftspauschale erneut bewilligt werden. Dies gilt auch, wenn sich das Gewicht

¹ Ausnahme: § 22 Abs. 3 SGB II: Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen und Umzugskosten

² Caritas, Diakonie, donum vitae und Pro Familia

Schulungsmaterialien SGB II

§ 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Schwangerschafts- und Babybedarf

der Hilfesuchenden zwischenzeitlich erheblich verändert hat und die vorhandene Schwangerschaftsbekleidung nicht mehr passt.

2.2 Bedarf des Neugeborenen

2.2.1 Pauschale für die Babyerstausrüstung

Die Pauschale für die Babyerstausrüstung beträgt **200,00 EUR**.

Diese dient zur Deckung nachfolgenden Bedarfs: Hemden, Höschen, Jäckchen, Strampler, Lätzchen, Moltontücher, Windeln, Gummihosen, Nabelbinden, Ausfahrgarnitur, Wollschühchen, Flasche mit Sauger, Badetuch, Haarbürste und sonstige notwendige Babyutensilien.

Rechtsgrundlage für die Leistungsgewährung ist § 23 Abs. 3 Nr. 1 + 2 SGB II.

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ist die Babypauschale **anlässlich jeder Geburt** zu gewähren.

Die Zahlung erfolgt in einer Summe.

2.2.2 Ergänzender Bedarf des Neugeborenen

Neben der Pauschale für die Babyerstausrüstung können ergänzende Leistungen gewährt werden. Dabei können folgende Bedarfe anerkannt werden:

• Kombikinderwagen, gebraucht:	120,00 EUR
• Kinderwagenzubehör:	60,00 EUR
• Babywanne und Badethermometer	10,00 EUR
• Kinderbett mit Lattenrost, gebraucht:	30,00 EUR
• Kinderbettmatratze, neu:	40,00 EUR
• 1 Kissen und 1 Oberbett, neu:	25,00 EUR
• 3 Garnituren Bettwäsche á 10,00 EUR:	30,00 EUR

Wenn im Einzelfall ein **Zwillingskinderwagen/Geschwisterwagen** benötigt wird, ist zunächst beim Remscheider Kinderschutzbund nachzufragen, ob dort ein gebrauchter Wagen zum Verkauf bereit steht. Falls ja, ist die Hilfesuchende an den Kinderschutzbund zu verweisen und eine Beihilfe in Höhe des vom Kinderschutzbund geforderten Verkaufspreises ist zu bewilligen.

Steht dort kein gebrauchter Zwillingskinderwagen/Geschwisterwagen bereit, ist eine Beihilfe zum Kauf eines neuen Wagens zu bewilligen. Als Beihilfe ist dann ein Betrag zu gewähren, der dem günstigsten Angebot für einen Zwillingskinderwagen/Geschwisterwagen im Versandhandel entspricht.

Hinweis: Ein Geschwisterkinderwagen ist in der Regel erforderlich, wenn das ältere Kind noch nicht sicher laufen kann (Faustregel: <2 Jahre).

In jedem Einzelfall ist festzustellen, in welchem Umfang ein zusätzlicher Bedarf besteht. Dabei ist auch zu prüfen, ob es möglich ist, auf vorhandene Gebrauchsgegenstände von Geschwistern zu verweisen, die diese nicht mehr benötigen.

Schulungsmaterialien SGB II

§ 23 Abs. 3 Nr. 1 und 2 SGB II

Schwangerschafts- und Babybedarf

Eine erneute Bewilligung ergänzender Beihilfen ist dann grundsätzlich ausgeschlossen, wenn auf Grund vorangegangener Geburten bereits entsprechende Leistungen vom Sozialleistungsträger bewilligt worden sind und diese Gebrauchsgegenstände nicht mehr von den Geschwistern benötigt werden. Es kann, gerade unter Beachtung des entsprechenden Belehrungstextes im Bescheid, erwartet werden, dass die Gebrauchsgegenstände langfristig aufbewahrt werden. Dies ist unter Berücksichtigung des allgemeinen Verbraucherverhaltens auch zumutbar.

Sollte jedoch zwischen den Geburten ein **Zeitraum von mehr als 3 Jahren** liegen, können ergänzende Beihilfen erneut bewilligt werden.

Eine Kinderbettmatratze (neu) ist bei jeder Geburt als Bedarf anzuerkennen.

Rechtsgrundlage für die Bewilligung ergänzender Beihilfen ist § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II (Erstausstattung für die Wohnung; Möbel/Hausrat).

2.3 Gemeinsame Hinweise zu 2.2.1 und 2.2.2:

Sowohl die Pauschale für die Babyerstaussattung als auch notwendige ergänzende Beihilfen können ab Beginn der 13. Schwangerschaftswoche beantragt werden (einhergehend mit dem Antrag auf Gewährung eines Mehrbedarfes nach § 21 Abs. 2 SGB II bzw. mit dem Antrag auf Gewährung der Schwangerschaftspauschale).

Eine Entscheidung über die Leistungsgewährung und die Zahlung der Beihilfe erfolgt jedoch frühestens 8 Wochen vor dem berechneten Entbindungstermin. Dabei ist auf die dann bestehenden Lebens-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse abzustellen.

Die Auszahlungstermine für die beschriebenen Beihilfen sind früh gewählt worden, damit die schwangere Frau unter Berücksichtigung der besonderen Umstände ausreichend Gelegenheit hat, die notwendigen Gebrauchsgegenstände zu beschaffen.

Kommt es nach Auszahlung der Hilfen zu einer Fehl- oder Todgeburt, sind die gewährten Beihilfen nicht zurück zu fordern. Es ist im Zweifelsfall davon auszugehen, dass die Mittel zweckentsprechend verbraucht wurden. Insoweit trägt der Leistungsträger das Risiko des frühen Auszahlungstermins.

3. Berücksichtigung von Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“

Finanzielle Zuwendungen des Caritas-Verbandes bzw. des Diakonischen Werkes, die anlässlich einer Schwangerschaft bzw. einer Geburt aus Mitteln der Bundesstiftung gewährt werden, sind absolut nachrangig. D. h., dass hilfesusuchende Frauen, die entsprechende Leistungen nach dem SGB II beantragen, nicht vorrangig an die Wohlfahrtsverbände verwiesen werden dürfen, um so Einsparungen beim Sozialleistungsträger zu erzielen.

Im Rahmen der Beratungspflicht sind hilfesusuchende Frauen darauf hinzuweisen, dass neben den Pflichtleistungen des Sozialleistungsträgers ggf. ergänzende Leistungen bei den Wohlfahrtsverbänden nach einer Leistungsentscheidung nach dem SGB II beantragt werden können.

Leistungen der Bundesstiftung sind nach § 5 Abs. 2 MukStiftG **als Einkommen privilegiert und als Vermögen unverwertbar.**

4. Exkurs : Besondere Problemlagen von schwangeren Frauen

4.1 Ansprüche von Schwangeren im elterlichen Haushalt

Gemäß § 9 Abs.2 S.2 SGB II ist bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, auch das Einkommen und Vermögen der Eltern bzw. des Elternteils und dessen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme ergibt sich jedoch aus **§ 9 Abs. 3 SGB II**, wenn das Kind schwanger ist oder sein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres betreut.

In diesen Fällen bleiben Einkommen und Vermögen trotz Bestehens einer Bedarfsgemeinschaft unberücksichtigt.

4.2 Ansprüche von Auszubildenden

Soweit eine dem Grunde nach über die Berufsausbildungsbeihilfe oder das Bundesausbildungsförderungsgesetz förderfähige Ausbildung vorliegt und kein Härtefall bejaht werden kann, sind Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausgeschlossen.

Dies gilt jedoch nicht für nicht ausbildungsgeprägte Bedarfe wie Alleinerziehung und Erstausstattung.

Zudem kann bei Bezug von BAB oder BAföG-Leistungen auch ein **Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 7 SGB II** in Betracht kommen.

4.3 Anmietung einer eigenen Wohnung durch eine unter 25jährige Schwangere

Gemäß § 22 Abs. 2a SGB II ist bei Personen unter 25 Jahren bei der Anmietung einer eigenen Wohnung die vorherige Zusicherung des kommunalen Trägers erforderlich.

Dieser ist dabei nur zur Zusicherung verpflichtet, wenn

1. der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,
2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder
3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.

Gemäß den Schulungsunterlagen zu § 22 Abs. 2a SGB II **ist die Schwangerschaft ein hinreichend schwerwiegender Grund für einen Auszug.**

Bei der Zusicherung ist auf den zukünftigen Raumbedarf abzustellen. Sie ist jedoch **frühestens nach Vollendung des dritten Schwangerschaftsmonats** zu erteilen.

gez. Dirk Faust
Geschäftsführer ARGE Remscheid